

Andreas Binder, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Forderungen der Initiative Minder	Schweizer Volkswirtschaft und Arbeitsplätze (Grossunternehmen und KMU)	Kurzfristigkeit statt nachhaltige Unternehmensführung	Pensionskassen (insbesondere von KMU)	Technisches	Wird der Forderung im indirekten Gegenvorschlag nachgekommen?	Gesamtbeurteilung
1 Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates ab.					Ja, zwingende und verbindliche Abstimmung über die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats (Art. 731j Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
2 Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung ab.	<p>Der Verwaltungsrat kann mit Geschäftsleitungsmitgliedern keine Arbeitsverträge mehr abschliessen, in denen der Lohn verbindlich geregelt ist. Dies führt zu Rechtsunsicherheit.</p> <p>Eine solche Regelung wäre vermutlich weltweit einmalig und würde die Attraktivität des Standortes Schweiz für oberste Führungskräfte erheblich reduzieren.</p> <p>D: Kompetenz Aufsichtsrat F: Kompetenz VR ITA: Kompetenz VR (GV kann Kompetenz GV zuweisen) BEL: Kompetenz VR (GV kann Kompetenz GV zuweisen)</p> <p>US: GV nur konsultativ UK: GV nur konsultativ SPA: GV nur konsultativ</p> <p>HOL: <i>freigestellt</i>, ob GV konsultativ oder bindend</p> <p>SWE: <i>freigestellt</i>, ob GV über Beträge konsultativ oder bindend abstimmt</p>				<p>Teilweise und in angemessener Weise:</p> <p>Die Statuten legen fest, ob den Beschlüssen der Generalversammlung bindende oder konsultative Wirkung zukommt (Art. 731k Abs. 1 und 2 OR).</p> <p>Mit dieser Regelung geht der Gegenvorschlag über das hinaus, was die meisten Länder kennen, ähnlich weit – aber nicht weiter – gehen Holland, Schweden, Belgien und Italien.</p>	<p>Diese zwingende Regelung der Initiative ist äusserst negativ zu beurteilen, der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen.</p> <p>Die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsleitung ist eine Aufgabe des Verwaltungsrats. Er trägt dafür auch die Verantwortung.</p> <p>Die Initiative mit der zwingenden und bindenden Festlegung der Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung führt zu einer systemwidrigen Trennung zwischen Aufgaben und Verantwortung.</p> <p>Mit der im indirekten Gegenvorschlag möglichen Konsultativabstimmung bleiben Aufgaben und Verantwortung aufeinander abgestimmt.</p>
3 Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirats ab.					Ja, zwingende und verbindliche Abstimmung über die Gesamtsumme der Vergütungen des Beirats (Art. 731j Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
4 Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats.		<p>Die zwingende Amtsdauer des Verwaltungsrats von 1 Jahr schwächt die Stellung des Gremiums Verwaltungsrat im System der AG. Sie leistet damit kurzfristigem, egoistischem Renditedenken Vorschub und erreicht gerade das Gegenteil von dem, was die Initiative als Ziel vorgibt.</p> <p>Aktionäre börsenkotierter Unternehmen sind häufig nicht langfristig orientierte, am nachhaltigen Erfolg des Unternehmens interessierte Eigentümer, sondern an einem kurzfristigen Spekulationserfolg interessierte Investoren.</p> <p>Aktionäre haben im Gegensatz zu Verwaltungsräten keinerlei Pflichten gegenüber dem Unternehmen, sie dürfen – auch bei Annahme der Initiative – von Gesetzes wegen rein egoistische Motive verfolgen.</p> <p>Kurzfristig orientierten Hedge Funds sowie Staatsfonds aus Ländern, die kein liberales Wirtschaftsrecht kennen (z.B. China), wird mit dieser Vorschrift die Verfolgung von Partikularinteressen oder die unfreundliche Übernahme von Schweizer Unternehmen erleichtert.</p>			<p>Teilweise und in angemessener Weise:</p> <p>Die Einzelwahl ist zwingend (Art. 710 Abs. 3 OR).</p> <p>Die jährliche Wahl der Verwaltungsratsmitglieder von börsenkotierten Gesellschaften ist die gesetzliche Grundregel, die Statuten können aber die Amtsdauer auf max. drei Jahre festlegen (Art. 710 Abs. 1 OR).</p>	<p>Diese zwingende Regelung der Initiative ist äusserst negativ zu beurteilen, der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er keine zwingende einjährige Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrats vorsieht, sondern bei börsenkotierten Gesellschaften den Aktionären ermöglicht, in den Statuten eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren vorzusehen.</p> <p>Eine längere Amtsdauer erhöht die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates.</p>

Andreas Binder, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Forderungen der Initiative Minder	Schweizer Volkswirtschaft und Arbeitsplätze (Grossunternehmen und KMU)	Kurzfristigkeit statt nachhaltige Unternehmensführung	Pensionskassen (insbesondere von KMU)	Technisches	Wird der Forderung im indirekten Gegenvorschlag nachgekommen?	Gesamtbeurteilung
5 Die Generalversammlung wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten.				Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in der Regel besser als die Aktionäre beurteilen, wer den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll. Die Regel ist zudem unpraktikabel: Was geschieht, wenn ein Verwaltungsrat unter dem Jahr zurücktritt (freiwillig oder auf Druck der übrigen Verwaltungsräte)? Und die Regel bevormundet die Aktionäre, nimmt ihnen Handlungsfreiraum.	Teilweise und in angemessener Weise, nämlich als gesetzliche Grundregel, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen (Art. 712 Abs. 1 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er den Aktionären die Wahlfreiheit lässt, ob die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat den Verwaltungsratspräsidenten wählen soll.
6 Die Generalversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses.				siehe oben.	Nein, keine Bestimmung.	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen. Die Selbstkonstituierung der Ausschüsse des Verwaltungsrates muss weiterhin zulässig sein.
7 Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.					Ja, jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch die Generalversammlung (Art. 689c Abs. 1 OR).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
8 Die Organstimmrechtsvertretung ist untersagt.					Ja (Art. 689c Abs. 5 OR).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
9 Die Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.					Ja (Art. 689c Abs. 5 OR).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
10 Die Aktionäre können elektronisch fernabstimmen.		Diese Regel begünstigt die Teilnahme kurzfristig orientierter ausländischer Investoren an der Entscheidungsbildung der Generalversammlung.		Diese Regel begünstigt die Teilnahme kurzfristig orientierter ausländischer Investoren an der Entscheidungsbildung der Generalversammlung.	Teilweise und in angemessener Weise, nämlich gestützt auf statutarische Grundlage oder bei Zustimmung aller Aktionäre (Art. 701a ff. OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er den Aktionären die Wahlfreiheit lässt, ob sie ihre Aktionärsrechte elektronisch ausüben wollen.
11 Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab (Stimmzwang).			Welches ist das Interesse der Versicherten? Eine möglichst hohe Rendite, somit eine möglichst hohe Rendite, oft damit Entscheidungen, die nicht im Interesse des Unternehmens und seiner Arbeitnehmer liegen? Wie können PK-Vertreter von KMU-PKs dieser Stimmpflicht im Interesse der Versicherten nachkommen? Sie werden zu einem grossen bürokratischen Aufwand gezwungen, laufen Gefahr epischer Diskussionen über die Frage, wie in einem konkreten Fall abzustimmen ist. In der Praxis werden viele KMU-PKs sich ihrer neuen Aufgabe entledigen, indem sie auf Stimmrechtsberater (ISS, Glass Lewis, Ethos) abstellen. Woher aber holen solche Stimmrechtsberater ihre Legitimation? Und was unterscheidet solche Stimmrechtsberater von der verpönten institutionellen Stimmrechtsvertretung (Depotstimmrecht, Organstimmrecht)?		Nein. Kein Stimmzwang; die Vorsorgeeinrichtungen üben ihre Stimmrechte in schweizerischen kotierten Gesellschaften "sofern möglich" aus (Art. 71a Abs. 1 BVG). Keine besondere Pflicht, im Interesse der Versicherten abzustimmen; massgebend sind die allgemeinen gesetzlichen Pflichten für Organe und Vertreter von Pensionskassen (Sorgfaltpflicht, Treuepflicht).	Diese zwingende Regelung der Initiative ist äusserst negativ zu beurteilen. Der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er keine absolute gesetzliche Stimmpflicht der Pensionskassen vorsieht, welche in der Praxis ohne Rückgriff auf Stimmrechtsberater (sog. «Proxy Advisors») für die meisten Pensionskassen nicht erfüllbar wäre. Das Interesse der Versicherten bei der konkreten Stimmrechtsausübung kann zudem nur schwer objektiv ermittelt werden.

Andreas Binder, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Forderungen der Initiative Minder	Schweizer Volkswirtschaft und Arbeitsplätze (Grossunternehmen und KMU)	Kurzfristigkeit statt nachhaltige Unternehmensführung	Pensionskassen (insbesondere von KMU)	Technisches	Wird der Forderung im indirekten Gegenvorschlag nachgekommen?	Gesamtbeurteilung
12 Die Pensionskassen legen offen, wie sie gestimmt haben.					Ja (Art. 71a Abs. 2 BVG).	Kein Unterschied zwischen Initiative und indirektem Gegenvorschlag.
13 Die Statuten regeln die Erfolgs- und Beteiligungspläne der Organmitglieder.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da die Festlegung im Vergütungsreglement und nicht in den Statuten erfolgt.
14 Die Statuten regeln die Anzahl Mandate der Organmitglieder ausserhalb des Konzerns.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 3 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da eine Offenlegung besser ist als eine starre statutarische Regel.
15 Die Statuten regeln die Höhe der Renten an die Organmitglieder.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 8 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da die Festlegung im Vergütungsreglement und nicht in den Statuten erfolgt.
16 Die Statuten regeln die Höhe der Kredite an die Organmitglieder.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 1 und 2 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da die Festlegung im Vergütungsreglement und nicht in den Statuten erfolgt.
17 Die Statuten regeln die Höhe der Darlehen an die Organmitglieder.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 5 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 1 und 2 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da die Festlegung im Vergütungsreglement und nicht in den Statuten erfolgt.
18 Die Statuten regeln die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.				Diese Regelung gehört nicht in die Statuten, sondern in ein Reglement.	Ja, in angemessener Weise, nämlich im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 1 Ziff. 2 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da die Festlegung im Vergütungsreglement und nicht in den Statuten erfolgt.
19 Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung.	<p>Das absolute Verbot jeglicher Abgangsschädigungen wäre vermutlich weltweit einmalig und zielt über das Ziel hinaus.</p> <p>Es kann durchaus Situationen geben, in denen eine massvolle Abgangsschädigung im Interesse des Unternehmens und des Betroffenen liegt.</p> <p>So gibt es auch in der Bundesverwaltung kein Verbot von Abgangsschädigungen, und z.B. der Bundesrat zahlt ab und zu solche massvollen Entschädigungen.</p> <p>Das absolute Verbot würde die Attraktivität des Standortes Schweiz für oberste Führungskräfte reduzieren.</p>				<p>Teilweise und in angemessener Weise:</p> <p>Grundsätzlich untersagt.</p> <p>Ausnahmen zulässig, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind und durch die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden (Art. 731i i.V.m. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 2 Ziff. 5 OR).</p>	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, weil er in berechtigten Einzelfällen die Entrichtung von Abgangsschädigungen ermöglicht.

Andreas Binder, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Forderungen der Initiative Minder	Schweizer Volkswirtschaft und Arbeitsplätze (Grossunternehmen und KMU)	Kurzfristigkeit statt nachhaltige Unternehmensführung	Pensionskassen (insbesondere von KMU)	Technisches	Wird der Forderung im indirekten Gegenvorschlag nachgekommen?	Gesamtbeurteilung
20 Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung im Voraus.	<p>Das absolute Verbot jeglicher Vergütung im Voraus wäre vermutlich weltweit einmalig und zielt über das Ziel hinaus.</p> <p>Es gibt Situationen in denen eine Vergütung im Voraus im Interesse des Unternehmens und des Betroffenen liegt.</p> <p>So verlieren Führungsleute oft Teile ihres Bonusanspruchs, wenn sie ein Unternehmen verlassen. Solche Personen können im internationalen Wettbewerb nur dann für ein Schweizer Unternehmen gewonnen werden, wenn dieses wie die Konkurrenz zumindest Teile der wegfallenden Boni durch sog. Antrittsprämien kompensiert.</p> <p>Und bei Unternehmen, die am Rand des Konkurses stehen, sind neue Führungskräfte schon aufgrund des SchKG nur zu gewinnen, wenn sie eine angemessene Vergütung im Voraus erhalten.</p> <p>Das absolute Verbot von Vergütungen im Voraus würde die Attraktivität des Standortes Schweiz für oberste Führungskräfte reduzieren.</p>				<p>Teilweise und in angemessener Weise:</p> <p>Differenzierung zwischen Antrittsprämien und Zahlungen im Voraus.</p> <p>Zahlungen im Voraus sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen sind zulässig, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind und durch die Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr beschlossen werden (Art. 731i i.V.m. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 1 OR).</p> <p>Die Zulässigkeit von Antrittsprämien ist im Vergütungsreglement zu regeln (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 7 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 2 Ziff. 5 OR).</p>	Diese zwingende Regelung der Initiative ist äusserst negativ zu beurteilen, der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen.
21 Die Organmitglieder erhalten keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe.	<p>Das absolute Verbot jeglicher Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe zielt über das Ziel hinaus.</p> <p>Es kann durchaus Situationen geben, in denen eine Prämie im Interesse des Unternehmens und des Betroffenen liegt.</p> <p>Das absolute Verbot würde die Attraktivität des Standortes Schweiz für oberste Führungskräfte reduzieren.</p>				<p>Teilweise und in angemessener Weise:</p> <p>Prämien stellen Vergütungen dar, die von der Generalversammlung (bindend oder konsultativ) genehmigt werden müssen (Art. 731h i.V.m. 731j/731k OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731f Abs. 2 OR).</p>	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er kein striktes Verbot von Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe beinhaltet. Die Zulässigkeit für solche Prämien richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Sorgfalts- und Treuepflicht.
22 Die Organmitglieder enthalten keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.	<p>Eine solche zwingende Vorschrift bevormundet die Aktionäre. Sie stellt einen unnötigen Bruch mit unserem liberalen Gesellschaftsrecht dar, welches es erlaubt, für jedes Unternehmen die situationsgerechte Lösung individuell zu bestimmen.</p>			<p>Eine solche zwingende Vorschrift bevormundet die Aktionäre. Sie stellt einen unnötigen Bruch mit unserem liberalen Gesellschaftsrecht dar, welches es erlaubt, für jedes Unternehmen die situationsgerechte Lösung individuell zu bestimmen.</p>	Nein, keine Bestimmung.	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen, weil er keine starren Verbote weiterer Berater- oder Arbeitsverträge beinhaltet.

Andreas Binder, Prof. Dr. iur. et lic. oec., Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht an der Universität St. Gallen

Forderungen der Initiative Minder	Schweizer Volkswirtschaft und Arbeitsplätze (Grossunternehmen und KMU)	Kurzfristigkeit statt nachhaltige Unternehmensführung	Pensionskassen (insbesondere von KMU)	Technisches	Wird der Forderung im indirekten Gegenvorschlag nachgekommen?	Gesamtbeurteilung
23 Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.	Eine solche zwingende Vorschrift bevormundet die Aktionäre. Sie stellt einen unnötigen Bruch mit unserem liberalen Gesellschaftsrecht dar, welches es erlaubt, für jedes Unternehmen die situationsgerechte Lösung individuell zu bestimmen.			Eine solche zwingende Vorschrift bevormundet die Aktionäre. Sie stellt einen unnötigen Bruch mit unserem liberalen Gesellschaftsrecht dar, welches es erlaubt, für jedes Unternehmen die situationsgerechte Lösung individuell zu bestimmen.	Teilweise und in angemessener Weise: Entschädigungen aus solchen Verträgen sind im Vergütungsbericht offenzulegen (Art. 731f Abs. 1 Ziff. 1 – 3 OR).	Indirekter Gegenvorschlag ist vorzuziehen.
24 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.	Die Initiative schießt hier extrem weit übers Ziel hinaus. Gemäss Wortlaut sollen auch geringfügige Vergehen mit Geld- und Freiheitsstrafe geahndet werden. Solche Strafbestimmungen wären vermutlich weltweit einmalig. Sie würden die Attraktivität des Standortes Schweiz für Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder, Beiräte, aber auch Aktionäre (!) und sogar Pensionskassenvertreter (!) stark beeinträchtigen. Die Schweiz würde sich damit als Wirtschaftsstandort massiv selbst Schaden zufügen.				Nein, keine Strafbestimmung.	Diese zwingenden und weitgehenden Strafbestimmungen der Initiative sind äusserst negativ zu beurteilen, der indirekte Gegenvorschlag ist vorzuziehen, da er keine speziellen Strafbestimmungen beinhaltet. Die Initiative sieht eine besondere Kriminalisierung des Aktienrechts vor, welche äusserst negativ für den Wirtschaftsstandort Schweiz wäre.
Regelungsebene Bundesverfassung	Mit der Regelung auf Verfassungs- statt Gesetzesebene verlieren wir im Vergleich zum Ausland an Flexibilität, unsere Regelungen bei Bedarf zeitgerecht an neue Entwicklungen anzupassen.			Die 24 Forderungen der Initiative gehen für eine Verfassung, die grundlegende Grundprinzipien regelt, viel zu weit.	Der indirekte Gegenvorschlag regelt die Materie detailliert auf der (richtigen) Gesetzesstufe.	Indirekter Gegenvorschlag ist regelungstechnisch klar vorzuziehen.

Beurteilung:

sehr negativ

negativ

nachteilig

gut